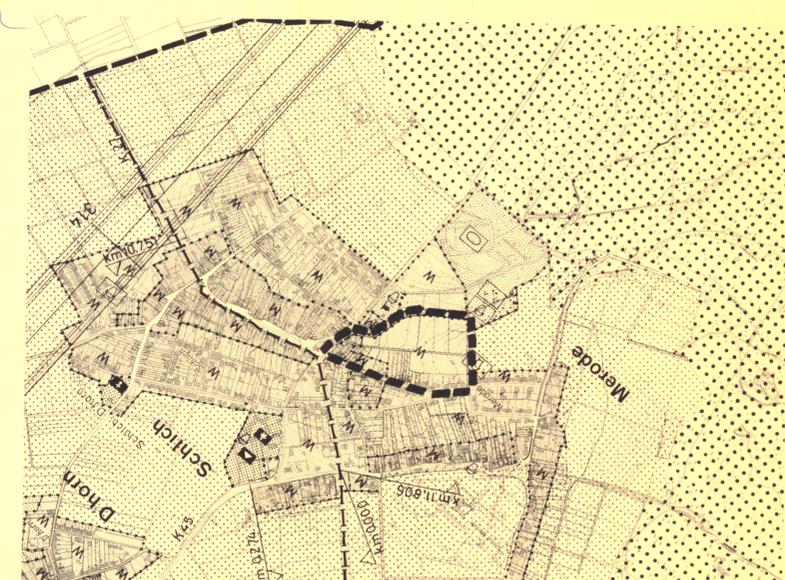


gehört zur Genehmigung vom 13. April 1978
 Az. 352.12-2101-2316.28
 Der Regierungspräsident
 in Köln



<h2 style="text-align: center;">LANGERWEHE</h2> <h3 style="text-align: center;">ORTSLAGE SCHLICH</h3> <h1 style="text-align: center;">BEBAUUNGSPLAN</h1> <h2 style="text-align: center;">N^oC1 M=1:1000</h2>		<h3 style="text-align: center;">FESTSETZUNGEN</h3>		<h3 style="text-align: center;">ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN</h3>			
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (MD) DORFGEBIET (GEGLIEDERT) <small>ZULÄSSIG SIND BETRIEBE GEM. § 5 (7) BAUNVO ZIFF. 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10.</small>		ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN WA ÜBERBAUBARE FLÄCHEN MD ÜBERBAUBARE FLÄCHEN WA NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN MD NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN		VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTL. PARKPLATZ FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN ODER FÜR DIE VERMERTUNG- ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER- ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN <small>(UMFORMERSTATION KLARANLAGE)</small> FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENS- LEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE FRIEDHOF SPORTPLATZ SPIELPLATZ		FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, AUF DENEN STELLPLATZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 2 BAUNVO UND BÄULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH DER BAUNVO IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG SIND <small>BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,60m SEIN</small>	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE II ALS HÖCHSTGRENZE III ZWINGEND AUSGENOMMEN GARAGEN BAUWEISE OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE <small>NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG</small> ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRENZBEBAUUNG		NEBENANLAGEN <small>AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BAUNVO UNZULÄSSIG.</small> FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE JUGENDHEIM KIRCHE KINDERGARTEN		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG <small>GEM. § 16 (4) BAUNVO</small> BAUWEISE <small>GEM. § 9 (1) 11 BAUNVO</small> <small>GEM. § 9 (1) 11 BAUNVO</small> <small>GEM. § 9 (1) 11 BAUNVO</small> <small>GEM. § 9 (1) 11 BAUNVO</small>		ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN <small>GEM. § 103 BAUNVO, DIE DURCH SATZUNGSBESCHLUSS ALS FESTSETZUNG DES B-PLANES GELTEN</small> GEEIGNETES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN <small>AUSGENOMMEN GARAGEN</small> DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN MIN. 17° <small>FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN MIN. 17°</small> MAX. DREMPPELHÖHE VON OK DACHGESCHUSSBODEN BIS OK DREMPPELFETTE: <small>FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN</small> <small>AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG MÖGLICH</small> PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZEN FLURGRENZEN	
ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT. DEN 16.2.78 DEN 24.7.1978 DEN 17.11.78 DEN 20.2.1978 DEN 29.8.1978		ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST. LANGERWEHE DEN 20.2.1978 LANGERWEHE DEN 29.8.1978 LANGERWEHE DEN 29.8.1978 LANGERWEHE DEN 29.8.1978		DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2 ABS. 6 UNTER ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 29.8.1977 BIS 30.9.1977 OFFENGELEGEN. DIE GEMEINDEVERTRETUNG/STADTVEREINIGUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 20.12.1977 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGES. AM 18.8.1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. <small>GENEHMIGUNG/ABWÄHRUNG SIND AM 18.8.1978 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN</small> LANGERWEHE DEN 29.8.1978		BEHÖR ZUR GENEHMIGUNG VOM AZ. DEN 19.8.1978 DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGES. AM 18.8.1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. <small>GENEHMIGUNG/ABWÄHRUNG SIND AM 18.8.1978 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN</small> LANGERWEHE DEN 29.8.1978	